



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 15.07.2008 – 42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

348. Vergütungsordnung für die Mitglieder des Universitätsrats

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder selbst festzulegen.

Der Universitätsrat hat eine entsprechende Vergütungsverordnung erlassen, die hiermit veröffentlicht wird.

Der Universitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 14.3.2008 im Hinblick auf die Erfahrungen mit dem Zeitaufwand für die Mitglieder in der 1. Funktionsperiode und im Vergleich mit anderen österreichischen Universitäten gem. § 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder für die 2. Funktionsperiode wie folgt festgesetzt:

Jährliche Vergütung für Mitglieder:	7.200 Euro (600 p.M.)
Jährliche Vergütung für stellv. Vorsitzende:	9.600 Euro (800 p.M.)
Jährliche Vergütung für den Vorsitzenden:	12.000 Euro (1000 p.M.)

Sitzungsgeld für alle Mitglieder pro Teilnahme
an einer Sitzung: je 200 Euro

Zur Vergütung kommt bei auswärtigen Mitgliedern der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten hinzu.

Für Klausuren des Universitätsrats sind die Reisekosten der Mitglieder des Universitätsrats zu ersetzen, den Teilnehmenden gebührt Sitzungsgeld.

Auch bei Arbeitsbesuchen an anderen Universitäten oder hochschulrelevanten Einrichtungen, wie beispielsweise Hochschulbehörden, werden die Reisekosten vergütet. Aufenthaltskosten wie etwa die Kosten der Verpflegung werden im tatsächlichen Ausmaß vergütet, zuzüglich jedoch im Ausmaß des jeweils gültigen Sitzungsgeldes pro Tag.

Bei der Anberaumung und Durchführung von Arbeitsbesuchen ist auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit besonders Bedacht zu nehmen.

Für jene Arbeitsbesuche, die durch Ratsbeschlüsse beauftragt wurden, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten im Sinne der vorigen Bestimmungen.

Falls ein auswärtiges Mitglied im Auftrag des Universitätsrats an dienstlichen Arbeitsgesprächen in Wien teilnimmt, die nicht an Sitzungstagen des Rates stattfinden, gebührt neben dem Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten ein Taggeld im Ausmaß des Sitzungsgeldes.

Die Vergütung wird vierteljährlich anteilig ausgewiesen.

Der Vorsitzende des Universitätsrats:
K o t h b a u e r